## § 1 Weinbaugebiet Bayern (zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) [1]Das Weinbaugebiet Bayern besteht aus den jeweils zulässigerweise mit Keltertrauben bestockten oder vorübergehend unbestockten Rebflächen im Bayerischen Staatsgebiet. [2]Das Gebiet von geschützten geografischen Herkunftsangaben ist über die Produktspezifikation abzugrenzen.

(2) Die Flächen werden in das Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei aufgenommen.